



NFV Kreis Osnabrück Ausschreibung für Frauen Spieljahr 2021/2022

1. Sollzahl in den Kreisligen und Kreisklassen :

a.) Auf Grund der „Corona-Pandemie“ ist für das Spieljahr 2021/2022 die Sollzahl in allen Staffeln auf 12 Mannschaften festgelegt. In allen Staffeln in denen die Sollzahl nicht erreicht wird, wird in Unterzahl gespielt. Gespielt wird in diesem Spieljahr im Frauenbereich mit zwei Kreisligen und drei 1. Kreisklassen.

Die endgültige Einteilung zu den Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten und obliegt dem Spielausschuss.

Die endgültigen Sollzahlen der Spielklassen für das Spieljahr 2022/2023 werden nach den Mannschaftsmeldungen zur Spielzeit 2022/2023 durch den Spielausschuss festgelegt.

b.) In der Kreisliga der Frauen wird, sollte durch eine höhere Zahl Absteiger aus der Bezirksliga die dann neu festgelegte Sollstärke überschritten werden, in dem darauffolgenden Spieljahr mit einer erhöhten Staffelstärke (Überhang) gespielt. Die maximale Staffelstärke wird auf 18 Mannschaften festgesetzt. Sollte diese überschritten werden, so wird die gleitende Skala angewendet. Im darauffolgenden Spieljahr erhöht sich die Zahl der Absteiger aus den Kreisligen um die Anzahl der Überhangmannschaften.

c.) In allen Kreisklassen kann direkt die gleitende Skala angewendet werden, sollte durch die Zahl der Absteiger aus einer höheren Klasse die neu festgelegte Sollstärke überschritten werden. Auch ein Überhang der Staffeln ist für das folgende Spieljahr möglich.

d.) Als erste Absteiger gelten die in **§ 34 Abs. (4)** der SpO genannten Mannschaften.

1.1 Auf - und Abstieg in der Kreisliga :

In den Staffeln wird im Jahre 2021 in der Hinrunde jeweils eine Einfachrunde gespielt. Die Mannschaften der Plätze 1-3 beider Kreisligen spielen in 2022 eine Aufstiegsrunde mit Hin- und Rückspiel. Die dann erstplatzierte Mannschaft steigt in den Bezirk auf und ist Kreismeister des NFV-Kreises Osnabrück.

Die Mannschaften ab Platz 4 der Hinrunde spielen in einer Einfachrunde 2 Absteiger in die Kreisklasse aus.

1.2 Aufstieg in den Kreisklassen:

Die Staffelmeister der drei 1. Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf

Generell für alle Klassen:

Ein Aufstieg in die höhere Klasse kann maximal bis zum Tabellenplatz 3 erfolgen. Sollte dieses nicht ausreichen, um die Sollzahl zu erreichen, wird in der jeweiligen Klasse in Unterzahl gespielt.

2. Spielklassen/Mannschaften:

a.) Die Staffelmeister der jeweiligen Spielklassen auf Kreisebene mit Aufstiegsberechtigung sollten grundsätzlich auch aufsteigen.

b.) Pro Verein kann nur die jeweils niedrigste Mannschaft als 9-er Mannschaft gemeldet werden. Alle anderen Mannschaften spielen als 11-er Mannschaft.

9-er Mannschaften sind in allen Spielklassen im Frauenbereich auf Kreisebene zugelassen. Das Ändern der Meldung von 11er Mannschaft zu 9er Mannschaft oder umgekehrt ist möglich, solange noch kein Pflichtspiel der Staffel stattgefunden hat oder in der Winterpause (nach dem letzten Spiel der Staffel im Jahr 2021 und vor dem ersten Spiel 2022).

c.) Die gegnerischen Mannschaften müssen ebenfalls mit höchstens **9** Spielerinnen spielen. Falls sich beide Mannschaften darauf einigen, können auch bis zu **11** Spielerinnen beginnen.

3. Wertung der Punktspiele:

Meisterschaft, Tabellenstand, Auf - und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird das Spiel für den Gegner mit **3 Punkten** und **5:0 Toren** gewertet

4. Spielplätze, Spieldauer, Eintrittspreise:

a.) Zum Spielbetrieb sind nur Plätze zugelassen, die von dem zuständigen Kreisspielausschuss abgenommen worden sind. Veränderungen an den bestehenden Sportplätzen sind der zuständigen spielleitenden Stelle anzuzeigen. Auch neue Plätze bedürfen der Abnahme durch die Kreisspielinstanz.

b.) Für die ordnungsgemäße Herrichtung der Spielfläche ist der Platzverein zuständig. Er ist ebenfalls für Ruhe und Ordnung auf dem Sportgelände verantwortlich und hat eine ausreichende (min. 4), durch Westen gekennzeichnete Anzahl von Platzordnern zu stellen.

c.) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem(r) Schiedsrichter(in) sowie Assistenten(innen) eine einwandfreie separate Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen müssen sowohl für den Personenkreis der Schiedsrichter als auch Schiedsrichterinnen geeignet sein. Der Umkleideraum muss verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiel überwacht werden (§22 SpO).

d.) Bei Verletzung hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen. Ein gebrauchsfähiger Verbandskasten (Koffer) muss bei jedem Spiel zur Verfügung stehen.

e.) Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken unmittelbar am Spielfeldrand ist verboten.

f.) Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist in Anlehnung an § 28 (1) der SPO vom Platzverein folgende Verfahrensweise zu beachten:

- 1.) **die gegnerische Mannschaft ist telefonisch zu informieren.**
- 2.) der angesetzte Schiedsrichter lt. Ansetzung im DFBnet ist telefonisch zu benachrichtigen.
- 3.) den Schiedsrichteransetzer nur dann anrufen, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht zu erreichen oder nicht bekannt ist.
- 4.) den zuständigen Staffelleiter informieren (Mail ausreichend)
- 5.) der Spielausfall ist vom Platzverein sofort, noch vor dem eigentlichen Spielbeginn, im DFBnet einzugeben.
- 6.) die Gastmannschaft hat sich über die Richtigkeit der Spielabsage zusätzlich im DFBnet zu informieren.
- 7.) Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

** Wir machen besonders auf den § 28 der NFV-Spielordnung aufmerksam **

g.) Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und dem(r) angesetzten Schiedsrichter(in) eine Wartepflicht von **45 Minuten**.

h.) Grundsätzlich muss mit Austragungen von Spielen auf Kunstrasenplätzen gerechnet werden. Den Gastvereinen muss Gelegenheit gegeben werden, mindestens **15 Minuten** vor Spielbeginn das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Die betreffenden Mannschaften der Vereine haben eine entsprechende Spielrüstung stets mitzuführen, um auf Kunstrasen spielen zu können.

i.) Spiele die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch her einbrechende Dunkelheit, witterungsbedingte Unbespielbarkeit der Spielstätte oder Flutlichtausfall gefährdet werden, sollen unter Flutlicht, auf einer vom Verein gemeldeten Spielstätte zu Ende gebracht werden. Hierbei ist es unerheblich, welchen Untergrund die Ausweichspielstätte hat. Handelt es sich um einen Kunstrasenplatz, so ist dem Gegner die Eingewöhnungszeit zu gewähren.

j.) Die Dauer der Halbzeitpause beträgt **10 Minuten**. Sie darf nur mit der Zustimmung des Schiedsrichters geändert werden.

Der Platzverein sollte dem(r) Schiedsrichter(in) und dem Gastverein in der Halbzeitpause ein Erfrischungsgetränk reichen.

k.) Ein Wechsel der Spielstätte, anstelle der im Spiel angegebenen Spielstätte vor Ort ist zulässig.

l.) Der Eintrittspreis für Besucher in allen Kreisspielklassen sollte mindestens 1,50 € betragen darf aber 3,00 € nicht überschreiten. Freier Eintritt für bestimmte Personengruppen kann gewährt werden. Die Gastvereine erhalten 20 Freikarten, einschließlich für Spieler und Betreuer.

m.) Winterpause:

Die Winterpause beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch spätestens am **19. Dezember 2021** und endet mit dem Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch frühestens am **06. Februar 2022**.

5. Spielberichte und Spielkleidung:

a.) In allen Spielklassen ist der „Spielbericht online“ zu verwenden. Kommt es zu einem Ausfall der EDV ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden. Der Staffelleiter gibt die Spieldaten aus dem Formular in den „Spielberichtsbogen online“ ein.

Der bauende Verein ist dafür verantwortlich dem Gast und dem Schiedsrichter den Zugang zu einem PC/Notebook oder einem anderen mobilen Endgerät mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Ab der Saison 2020/2021 wird ausschließlich der digitale Spielerpass verwendet. Für jeden Spieler **muss** im DFBnet ein Foto hinterlegt sein und die Passkontrolle durch den Schiedsrichter findet ebenfalls digital statt.

Der Spielbericht online ist von beiden Mannschaftsverantwortlichen mindestens **30 Minuten** vor Spielbeginn freizugeben.

Dem Schiedsrichter ist bis mindestens **15 Minuten** vor Spielbeginn ein elektronisches Endgerät zur Passkontrolle zur Verfügung zu stellen.

Tritt der angesetzte Schiedsrichter zum Spiel nicht an, so ist die Funktionalität Schiedsrichter nicht erschienen im DFBnet Spielbericht zu nutzen.

b.) Allen Vereinen des Kreises wird zur Pflicht gemacht, mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung anzutreten. Abweichungen sind den reisenden Mannschaften von den Heimvereinen rechtzeitig bekannt zu geben.

Sollte dennoch vor Ort festgestellt werden, dass beide Mannschaften mit ähnlichen Trikots spielen wollen, so hat die Heimmannschaft die Ausweichgarnitur zu tragen.

c.) Allen Vereinen des Kreises wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten (gilt auch für Ausweichtrikots). Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht identisch sein. Der Mannschaftsführer ist durch das Anlegen einer Spielführerbinde kenntlich zu machen.

d.) Dem(r) Schiedsrichter(in) ist die Farbe schwarz vorbehalten.

6. Spielpläne:

a.) Die Spielpläne werden vom Spielausschuss in Anlehnung an den Rahmenspielplan des NFV-Kreises Osnabrück erstellt. Die Spielpläne und die Ausschreibung werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des ehemaligen NFV-Kreises Osnabrück-Land bekannt gegeben (siehe hierzu **§ 27 SpO**). Nach Veröffentlichung der neuen Homepage des NFV Kreis Osnabrück werden diese Dokumente entsprechend dort abrufbar sein. Die Vereine werden hierüber per Mail informiert.

b.) Die Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich von Zeitüberschneidungen mit unteren Mannschaften sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Verlegungen auf den Staffeltagen im Sommer und Winter. Aufgrund der aktuellen Situation können vom Spielausschuss auch alternative Formate für die Spielverlegungen angeboten werden.

c.) Bei Spielvorverlegungen und Verlegungen bei denen kein verbandseigenes Interesse vorliegt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Diese staffelt sich wie folgt:

21 Tage oder länger vor dem eigentlich angesetzten Termin: 20,00 €

20 – 14 Tage vor dem eigentlich angesetzten Termin: 30,00 €

13 – 7 Tage vor dem eigentlich angesetzten Termin: 35,00 €

Spielverlegung unter 7 Tage vor dem eigentlich angesetzten oder weniger als 7 Tage vor dem neuen Termin werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Das Datum bezieht sich auf den Zeitpunkt, bei dem die schriftliche Bestätigung von BEIDEN Vereinen beim zuständigen Staffelleiter vorliegt.

Spiele aus 2021 können nicht auf einen Termin nach dem 14. November 2021 verlegt werden. Im November beantragte Spielverlegungen, werden vom Spielausschuss im Einzelfall entschieden.

Spielverlegungen bei Pokalspielen auf Kreisebene sind kostenpflichtig.

d.) Spielverlegungen werden ausschließlich über die DFBnet-Funktionalität Spielverlegungen akzeptiert!!

Nicht genehmigte Spielverlegungen werden mit **25 Euro** je Verein geahndet. (siehe Anhang 2/I Absatz 24)

Durch die Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit der Spielverlegung ein.

Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol – oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten oder Ähnliches planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

e.) Pflichtspiele können auch an Feier- und Werktagen angesetzt werden, ausgenommen ist der Karfreitag.

f.) Spielverlegungen auf Samstag oder Sonntagvormittag werden nur genehmigt, wenn der Jugendspielbetrieb dadurch nicht behindert wird. Bei Überschneidungen mit dem Jugendspielplan finden die Spiele der Frauenmannschaften am Sonntagnachmittag statt.

g.) Sollten Juniorenspiele infolge von Seniorenspielen am Sonnabend abgebrochen werden, oder ganz ausfallen, so werden die beteiligten Seniorenmannschaften mit Punktabzug bestraft. Siehe hierzu Anhang 4 der SpO :
Vorrangigkeit des Herren-, Damen- bzw. Jugendspielbetrieb ist in jedem Fall zu beachten.!!

g.) Pokalturniere und Hallenturniere sind grundsätzlich bei dem jeweiligen Regionsspielleiter anzumelden, es sei denn sie werden im DFBnet angesetzt

Freundschaftsspiele sind durch den Heimverein im DFBnet anzulegen. Sollte das Spiel weniger als 5 Tage vor dem Austragungstermin erst vereinbart sein, so ist dieses bei dem jeweiligen Regionsleiter für Freundschaftsspiele anzumelden.

Bei dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer ist für jedes Turnier und für jedes Freundschaftsspiel ein Schiedsrichter anzufordern

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen und Turnieren wird bestraft.

Die Spielberichte bei Turnieren sind dem zuständigen Regionsspielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden.

Bei Freundschaftsspielen, die im DFBnet angesetzt sind ist der Spielbericht Online zu verwenden. Sollte eine Mannschaft den Spielbericht Online noch nicht im Einsatz haben (andere Kreise, o.ä.) so ist der Papierspielbericht von beiden Mannschaften auszufüllen und an den Regionsleiter für Freundschaftsspiele zu übersenden.

h.) Eine Änderung der Anstoßzeit muss hingenommen werden, wenn der Sportplatz durch Pflichtspiele höher spielender Mannschaften belegt ist.

i.) Höherrangig spielende Damen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften.

j.) Heimspiele können zu Saisonbeginn ausschließlich für die Tage Freitag, Samstag und Sonntag gemeldet werden. Abweichende generelle Spieltage werden nicht genehmigt. Hierzu sind die Spiele mit den Gegnern auf den Staffeltagen entsprechend zu verlegen.

k.) Anstoßzeiten werden ausschließlich wie folgt genehmigt:

Montag – Freitag Anstoß bis spätestens 20:00 Uhr

Samstag Anstoß bis spätestens 19:00 Uhr

Sonntag Anstoß bis spätestens 15:00 Uhr

Abweichungen hiervon sind möglich, wenn sich beide Vereine auf einen alternativen Termin einigen und diesen beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Dieser informiert den Schiedsrichterausschuss, der bei Verfügbarkeit eine(n) Schiedsrichter(in) ansetzen wird.

7. Feldverweis und Rechtsprechung:

a.) Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist bis zur Entscheidung der Spielinstanz, die innerhalb von drei Wochen erfolgen muss, vorgesperrt. Wird das

Verfahren durch einen Verwaltungsentscheid der Spielinstanz an das Sportgericht abgegeben, bleibt die Vorsperre bis zur Entscheidung des Sportgerichtes bestehen.

b.) Die Verwaltungskosten bei Feldverweisen auf Dauer betragen 25, -- €

c.) Die möglichen Rechtsmittel ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV (siehe dazu **§ 14 - 19 der RuVO des NFV**).

d.) Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist über das DFBnet-Postfach an den zuständigen Sportgerichtsvorsitzenden und in Kopie an den Spielausschussvorsitzenden zu senden. Alternativ kann dieser auch per Post versandt werden.

e.) Zuständiges Sportgericht: Kreissportgericht des NFV-Kreises Osnabrück:

Vorsitzender: Michael Vlaminck, Stettiner Straße 1a, 49176 Hilter
Telefon: 05424-37326
E-Mail: michael.vlaminck@nfv.evpost.de (DFBnet-Postfach)

8. Begrüßung (vorbehaltlich der aktuellen behördlichen Verfügungslage)

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll :

- * Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- * Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- * Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gepann)
- * Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- * Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- * Teamritual und Spielbeginn

9. Schiedsrichteransetzungen:

a.) Die Schiedsrichteransetzungen zu den Pflichtspielen aller Spielklassen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer der jeweiligen Regionen. Die Kontaktdaten und entsprechende Einteilungen sind auf der Homepage des ehemaligen NFV-Kreises Osnabrück-Land unter folgendem Link einzusehen www.nfv-os-land.de/ueber-den-kreis/schiedsrichter-ausschuss/downloads/. Nach Veröffentlichung der neuen Homepage des NFV Kreis Osnabrück werden diese Dokumente entsprechend dort abrufbar sein. Die Vereine werden hierüber per Mail informiert.

b.) Freundschafts-, Pokal- und Hallenfußballspiele sind grundsätzlich von neutralen Schiedsrichtern zu leiten, die von den zuständigen Kontaktleuten angesetzt werden. Hier hat die Anforderung durch die Vereine zu erfolgen.

c.) Die anfallenden Schiedsrichterkosten sind unmittelbar nach Spielschluss vom gastgebenden Verein, **am Platz**, dem(r) Schiedsrichter(in) auszuführen.

d.) Die Schiedsrichter haben spätestens **am Tag nach dem Spiel** den

Spielbericht zu vervollständigen und freizugeben.

e.) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist nach **§ 30** der **SPO** des **NFV** zu verfahren.

10. DFBnet - Ausschreibung - Ansetzungen - Ergebnismeldung :

a.) Der Spielbetrieb im niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das DFBnet System abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen. Die Ausschreibung wird über den Internetauftritt des NFV Kreises Osnabrück, bzw. Übergangsweise über die Homepage des ehemaligen NFV Kreis Osnabrück-Land veröffentlicht.

b.) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunden nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dieses gilt für jedes einzelne Spiel. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gemäß Anhang 2/I Ziffer 15 der SPO des NFV nach sich.

12. Anschriftenverzeichnis :

a.) Änderungen aus dem Anschriftenverzeichnis im DFBnet Meldebogen sind unverzüglich vorzunehmen.

b.) Informationen vom NFV-Kreis Osnabrück werden nur über das DFBnet-Postfach den Vereinen mitgeteilt.

13. Auswechseln von Spielerinnen:

Gemäß Änderung zu § 14 der SpO des NFV hat Kreisfußballtag Osnabrück am **03. Juli 2021** beschlossen, dass bis einschließlich Kreisliga bis zu **4** Auswechselspielerinnen (**einschließlich Torwart**) in einem Spiel beliebig oft ein- und ausgewechselt werden können. Dieses muss in Höhe der Mittellinie, in einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter(in) erfolgen.

Auch bei Spielen in denen zwei 9er Mannschaften beteiligt sind gilt für beide Vereine die Wechselmöglichkeit von 4 Spielerinnen (einschließlich Torwart).

Wenn eine gemeldete 11-er Mannschaft gegen eine 9-er Mannschaft spielt und auch mit 9 Spielern antreten muss, darf diese bis zu 6 Spieler auswechseln. Für die 9-er Mannschaft bleibt es bei 4 Wechselmöglichkeiten.

Vor dem Spiel werden alle Spielerinnen im Spielbericht Online eingetragen, die bei Beginn des Spieles mitwirken. Ebenso werden die Auswechselspielerinnen im Spielbericht Online erfasst. Vor Spielbeginn nicht schriftlich benannte Spielerinnen dürfen auch eingesetzt werden.

!! Bitte um besondere Beachtung !!

!! des § 10 der SPO des NFV !!

14. Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins (§ 10) :

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaften auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung.

Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn Sie gem §10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden uns ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung §10 Abs. 4 SPO Anwendung

15. Einsatz von Juniorenspielerinnen

In Frauenmannschaften können ausschließlich **B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs** eingesetzt werden.

16. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind im Spielbetrieb durch den NFV Kreis Osnabrück zugelassen. Es dürfen jedoch maximal **drei** Vereine einer Spielgemeinschaft angehören.

Für die Saison 2021/2022 gilt folgende Regelung:

Spielgemeinschaften dürfen nur noch 1 Mannschaft für den Spielbetrieb melden. Dieses muss die jeweils niedrigste, sowie klassentiefste Mannschaft der beteiligten Vereine sein. Alle anderen Mannschaften müssen für einen der Vereine gemeldet werden.

Spielgemeinschaften, die bereits zur Saison 2018/2019 mehr als eine Mannschaft gemeldet haben, erhalten für die Anzahl Mannschaften, die zur aktuellen Saison am Spielbetrieb teilnehmen einen Bestandsschutz.

Sollte sich die Zahl der Mannschaften in der Spielgemeinschaft verringern, so darf diese in der Folgezeit nicht wieder aufgestockt werden.

Beispiel: In der Spielzeit 2018/2019 nimmt eine Spielgemeinschaft mit 3 Mannschaften am Spielbetrieb teil, so dürfen diese auch in der Folgezeit am Spielbetrieb teilnehmen.

Wird in einer der Folgezeiten die Anzahl der Mannschaften auf z.B. 2 Mannschaften reduziert (egal ob durch Rückzug oder nicht mehr Meldung) so darf auch in der Zukunft keine 3. Mannschaft mehr am Spielbetrieb teilnehmen.

17. Meldetermin :

Die Mannschaftsmeldungen für die Teilnahme an den Pflichtspielen auf Kreisebene sind durch die Vereine, über den Vereinsmeldebogen im DFBnet vorzunehmen.

Der letzte Termin der Abgabe für das Spieljahr **2022/2023** ist der im DFBnet vorgesehene Meldetermin.

18. Schlussbestimmung :

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von **7 Tagen** nach Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreises Osnabrück bzw. Übergangsweise über die Homepage des ehemaligen NFV Kreis Osnabrück-Land, beim Kreissportgericht Osnabrück möglich (**RuVO § 15 Ziff. 1 des NFV**). Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorhergehende Ausschreibung ihre Gültigkeit.

Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung werden nach dem Anhang **2** zur Spielordnung bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet. Falls hier nicht besonders aufgeführt, gelten für den Spielbetrieb die Bestimmungen der Spielordnung des NFV.

Die Vereine sind für die Weitergabe und Information dieser Bestimmungen an alle Trainer, Betreuer, Mannschaften, Schiedsrichter in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

Regeländerungen und Änderungen der Spielordnung im laufenden Spieljahr sowie die Handhabung des DFBnet werden im amtlichen Teil des Fußball-Niedersachsen-Journal veröffentlicht.

Belm, den 20. Juli 2021

LARS HAUCAP

NFV-Kreis Osnabrück
- Spielausschuss -

Anlage 1 zur Ausschreibung

Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll

- § 1 Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.
- § 2 Nach § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat jeder Verein grundsätzlich, bei Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb, die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu melden. Diese müssen den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen.
- § 3 Abweichend vom § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss Osnabrück-Land nachfolgende Regelung zur Meldung von geeigneten Schiedsrichtern beschlossen:

| | |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herrenmannschaften | für jede Herrenmannschaft - bis zur 3. Kreisklasse - Altherrenmannschaften - Altherrenmannschaften, die nur in Pokalwettbewerben antreten, ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde |
| Damenmannschaften | für jede Damenmannschaft - Bezirk/Verband - bis zur 1. Kreisklasse |
| A-Jgd-Mannschaften | für jede A-Jugend-Mannschaft - bis zur 2. Kreisklasse - incl. Kreispokal |
| B-Jgd-Mannschaften | für jede B-Jugend-Mannschaft - bis zur 1. Kreisklasse - incl. Kreispokal |
| C-Jgd-Mannschaften | für jede C-Jugend-Mannschaft - bis zur 1. Kreisklasse - incl. Kreispokal |
| D-Jgd-Mannschaften | prinzipiell - <u>keine Ansetzungen!</u> - außer Play-Off/Kreisliga-Ansetzungen, aber keine Anrechnung auf § 2 dieser Durchführungsbestimmung - Überhänge an Jung-Schiedsrichtern werden für Spiele eingeteilt aber ohne Anrechnung auf die erforderlichen Spielleitungen des/der SR/SRin |
| Juniorinnen | - insbesondere B-/C-Mädchen Bezirk/Verband - B-Juniorinnen Kreisliga |

Stichtag, bis zu der eine Mannschaft gewertet wird, ist der 30.09. einer Spielserie.
Mannschaften, die vorher abgemeldet werden (01.07.-30.09. eines Jahres) fallen aus der Bewertung (Mannschaftsrückzug).

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt je nach Status und Verfügbarkeit der Sportkameradinnen und Sportkameraden.

In den Herren Kreisligen, ab Herren Kreispokal Viertelfinale sowie im Frauen- und Jugendpokal im Finale erfolgt eine Ansetzung inkl. Schiedsrichterassistenten.

§ 4 Spielgemeinschaften:

Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist der federführende Verein für die Meldung und Erfüllung des Schiedsrichter-Solls verantwortlich. Die in der SG bzw. JSG gemeldeten Mannschaften erhöhen das Soll des federführenden Vereins. Hat ein Verein bzw. haben mehrere Vereine der SG bzw. JSG einen Überhang an Schiedsrichtern, nach § 5 dieser Bestimmung, können diese - auf Antrag - dem federführenden Verein angerechnet werden.

§ 5 Anerkennung als Schiedsrichter

Präambel: Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern besitzen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreischiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben.

Es werden 24 Weiterbildungsabende pro Jahr an unterschiedlichen Orten angeboten (vgl. Informationen auf der Homepage des NFV Kreises Osnabrück unter der Rubrik "Schiedsrichter").

Einmal im Jahr wird eine Kreisleistungsprüfung durchgeführt.

Für Schiedsrichter der Kreisliga gelten vier Weiterbildungstermine sowie die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung als Pflichtveranstaltung (vgl. § 5 und § 17 der Schiedsrichterordnung des NFV).

Der Besuch der Kreis- und Bezirksleistungsprüfung sowie die Teilnahme an Lehrgängen wird als Weiterbildungstermin angerechnet.

Der Besuch von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Mindestanforderungen zur Aktiv-/Passiv-Bewertung der einzelnen Schiedsrichter/innen einer Saison.

Abweichend zur bisherigen Regelung wird einmalig für die Saison 2021/2022 aufgrund des verkürzten Spielplans folgende Regelung festgelegt:

| SR-Einsätze | | Freundschaftsspiele | Weiterbildungen | Anerkennung |
|-------------|-------|---------------------|-----------------|-------------|
| mind. 10 | davon | max. 2 | mind. 2 | 0,5 |
| >= 20 | davon | max. 4 | >= 4 | 1,0 |
| >= 30 | davon | max. 6 | >= 4 | 1,5 |
| >= 40 | davon | max. 8 | >= 4 | 2,0 |

Sollte sich im Laufe der Saison ein/e Schiedsrichter/in aufgrund einer Krankheit/berufsbedingt vom laufenden Spielbetrieb abmelden, so wird er/sie, ausgehend von den bisherigen Spielübernahmen, angerechnet nach den folgenden Bestimmungen:

- a) mindestens 50% der geforderten Voraussetzungen Anrechnung 0,5
- b) mindestens 100% der geforderten Voraussetzungen Anrechnung 1,0

Diese Anrechnung erfolgt nur für die laufende Saison. In den darauffolgenden Spielserien erfolgt keine Anrechnung.

Die mögliche, jährliche Verlängerung der Schiedsrichter-Ausweise, auch der als passiv gewerteten Kollegen/innen, ist als Motivation für diese Sportkameraden/innen auszulegen. Sollten keine Schiedsrichterweiterbildungen besucht werden, liegt es in der Entscheidung des KSA keine weiteren Ansetzungen vorzunehmen.

§ 6 Anerkennung als Schiedsrichter - Anwarter

Schiedsrichter-Anwärter, die im Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert und mindestens 8 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten vorweisen können und 2 Weiterbildungsabende in diesem Halbjahr besuchten, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 0,5 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichterausschuss vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.

Schiedsrichter-Anwärter, die im Sommer ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmung in Bezug auf die Einstufung als "aktiver" Schiedsrichter erfüllen, werden entsprechend auf das zu erfüllende Schiedsrichtersoll angerechnet.

§ 7 Pflichtspiele / Freundschaftsspiele / Turniere

Der Anteil von Pflichtspielen zu Freundschafts-/Vorbereitungsspielen der gesamten Spielleitungen muss 80% betragen, d.h. ausgehend von der Mindestanzahl der zu leitenden Spiele - 20 - müssen mindestens - 16 - Pflichtspiele (Ansetzungen über den Schiedsrichter-Ausschuss) in den gesamten Spielleitungen vorhanden sein.
Turniertage zählen als 1 geleitetes Spiel.

§ 8 Rückmeldung zu Saisonbeginn

Jeder Schiedsrichter wird vor Saisonbeginn per Mail aufgefordert, seine Kontaktdaten im DFBnet zu aktualisieren. Zudem sollte eine Überprüfung der eingestellten Verfügbarkeiten (u.a. Anzahl der zu pfeifenden Spiele, Wochentage) stattfinden. Alle Änderungen sind dem KSO umgehend schriftlich mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung trägt der/die Schiedsrichter/in die Folgen und deren Konsequenzen.

§ 9 Spielbericht

Bei jedem Spiel (Vorbereitungs-, Freundschaftsspiel oder vereinseigenes Turnier, Punkt oder Pokalspiel), welches von einem/einer Schiedsrichter/in geleitet wird, ist ein ordnungsgemäßer Spielbericht auszufüllen und an den für die ausrichtende Heimmannschaft zuständigen Staffelleiter, nach Eintragung der entsprechenden Daten durch den Schiedsrichter, zu übersenden (vgl. Hinweise der entsprechenden Ausschreibungen / § 42 SpO des NFV / § 8 Abs 2 SRO des NFV). Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein wird das geleitete Spiel nicht auf die Mindestanzahl an Spielen (vgl. § 5 dieser Durchführungsbestimmung) angerechnet. Es zählt als nicht gemeldetes Spiel des Vereins.

§ 10 Nichtanrechnung auf das Schiedsrichter-Soll

- Schiedsrichter/innen, die sich während des laufenden Jahres abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Schiedsrichter/innen, die im laufenden zu prüfenden Jahr in einen anderen Kreis- oder Landesverband wechseln, werden nach den Regularien des § 5 Absatz "Übersicht-Mindestanforderungen" dieser Durchführungsbestimmungen für die Vereine gewertet
 - Schiedsrichter/innen, die während des laufenden Jahres den Verein wechseln, werden entsprechend des Wechseldatums anteilig für die beteiligten Vereine angerechnet. Vor dem Wechsel erbrachte Leistungen (SR-Einsätze, Weiterbildungen) werden entsprechend § 5 für den abgegebenen Verein angerechnet. Nach dem Wechsel erbrachte Leistungen (SR-Einsätze, Weiterbildungen) werden entsprechend § 5 dem neuen Verein angerechnet. Der/die Schiedsrichter/in kann maximal in Summe auf eine Anerkennung von 2,0 kommen.
 - Schiedsrichter/innen, die während des Jahres von der Schiedsrichterliste gestrichen worden sind
 - in Fällen von häufigen kurzfristigen Spielrückgaben
 - in Fällen von 3-maligem unentschuldigtem Fernbleiben von Spielaufträgen
- werden nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereines angerechnet

Die Streichung (Passivierung) von der Schiedsrichterliste beträgt mindestens 6 Monate und kann auf 1 Jahr ausgeweitet werden. (vgl. § 44 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV)

§ 11 Verwaltungsstrafe

Entsprechend dem § 11 der Spielordnung des NFV hat der Vorstand des Kreises Osnabrück die nachfolgende Regelung zur Bestrafung des Nichterfüllens des Schiedsrichter-Solls getroffen (vgl. Anhang 2 (12) der Spielordnung)

| | |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga | 100 € pro fehlendem Schiedsrichter |
| Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga | 200 € pro fehlendem Schiedsrichter |
| Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen | 300 € pro fehlendem Schiedsrichter |

§ 12 Stichtag

Stichtag zur Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist der 30.06. eines jeden Jahres (vgl. Spielordnung des NFV § 11 (3)).

Nach Ablauf des Spieljahres prüft der KSA, ob die Schiedsrichter/innen die erforderliche Anzahl der Spiele und Weiterbildungsabende geleitet/besucht haben (Basis sind die Daten aus dem DFBnet). Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, erstellt einen Verwaltungsentscheid über die Anrechnung / Nichtanrechnung der Sportkameraden/innen.

§ 13 Schiedsrichter - Überschuss

Bei Vereinen, die einen Überschuss an Schiedsrichtern/innen nach dieser Durchführungsbestimmung vorweisen können, vorbehaltlich der Anrechnung bei Spielgemeinschaften auf den Untersoll in den anderen beteiligten Vereinen dieser Spielgemeinschaft, kann folgende Regelung angewendet werden:

Maximal 25% der Verwaltungsentgelte über fehlende Schiedsrichter/innen des abgelaufenen Spieljahres können den Vereinen erstattet werden. Ein entsprechender Anspruch entsteht nicht. Die "Rückerstattung" wird nicht in Geldbeträgen ausbezahlt sondern in Form einer Schiedsrichter-Ausstattung (Trikot, Hose, Stutzen) für als "aktiv" eingestufte Schiedsrichterkameraden/innen. Hierbei zählen nur die vollen Zahlen, Nachkommastellen werden nicht gewertet.

§ 14 Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, übersendet den Vereinen, die ein "Übersoll" vorweisen können, ein entsprechendes Schreiben, in der die nötige Daten dieser Kollegen/innen erfasst werden müssen. Das Schreiben ist bis zum angegebenen Datum zurückzusenden. Später eingehende Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Nach Lieferung der Ausrüstungsteile werden diese Ausstattungen den betreffenden Kollegen/innen auf den darauffolgenden Schiedsrichter-Weiterbildungen überreicht.

§ 15 Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge

Mit Beginn eines Kalenderjahres (vornehmlich Februar/März) wird ein Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durchgeführt an dem interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen können. Falls es zeitlich möglich ist, kann auch zu Beginn oder zum Ende einer Spielserie (Juni - September) ein zusätzlicher Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres im Kalenderjahr der Prüfung.

Nach erfolgreichem Bestehen der Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung, der Bewährung als unparteiischer Spielleiter in mindestens 3 Spielen und der Besuch von mindestens 2 Weiterbildungsabenden sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis wird an den/die Sportkameraden/in ausgegeben (persönlich auf einem Weiterbildungsabend).

Interessierte können auch an Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgängen teilnehmen, die in anderen Kreisen/Bezirken/Landesverbänden durchgeführt werden.

§ 16 Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit

Kameraden/innen, die länger als 2 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSO oder den regionalen Ansetzern vorzunehmen. Nach Ableistung einer schriftlichen Prüfung in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von min. 1 Weiterbildungsabenden kann der SR für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

§ 17 Meldung von Sportkameraden/innen

Der Schiedsrichter-Ausschuß ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/ Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.

§ 18 Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

§ 19 Anrufung des Sportgerichtes

Gegen diese Durchführungsbestimmung ist nach § 15 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des NFV innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts Osnabrück möglich.